



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahausen vom 23. November 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 9. November 2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Ostereistedter Straße“ der Gemeinde Ostereistedt vom 9. Dezember 2009

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sittensen vom 22. Oktober 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach vom 15. Februar 2008

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde vom 13. März 2008

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wohnste vom 30. Januar 2008

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahausen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in seiner Sitzung am 23.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Ahausen betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten mit Vormittagsbetreuung, Ganztagsbetreuung und Krippe in der Hauptstraße 9, 27367 Ahausen.

§ 2 Aufgaben

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von den Einrichtungen eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Ahausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Ahausen wohnen. Die Kinderkrippe steht ebenfalls grundsätzlich allen Kindern von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres offen, die in der Gemeinde Ahausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Ahausen wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Ahausen wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Kindertagesstätten nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Ahausen in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.11. bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde erfolgt sein.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

- 1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden**
- 2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen**
- 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind**
- 4. Geschwisterkinder**

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleiterin. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand des Kindergartenbeirates.

§ 5 Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Vormittagsgruppen geöffnet. Die Ganztagsgruppe ist von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Krippe ist von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet. Es wird ein Frühdienst von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und ein Spätdienst von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten. Früh- und Spätdienste stehen nur berufstätigen Eltern zur Verfügung.

(2) Bei Bedarf werden in den Tageseinrichtungen Sonderdienste eingerichtet. Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In den Sommerferien, die letzten 20 Werktage der Schulferien, Weihnachten vom 24.12. bis 02.01, Ostern 2 Tage, 1 Tag nach Himmelfahrt und Dienstag nach Pfingsten.

§ 6 Besuchsregelung

- (1) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. Aug. bis zum 31. Juli.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (oder fünf Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Im letzten Halbjahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung bei einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur noch zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit).
- (5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Benutzungsgebühren

Richtlinien zur Festsetzung der Kindertagesstättengebühren

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 23.11.2009 für die Festsetzung der Kindertagesstättengebühren folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

2. Kindertagesstättengebühren

Die monatlichen Kindertagesstättengebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel.

2.1.

Jährl. Familieneinkommen	5 Tage Vormittags- bzw. Nachmittagsgruppe je 20 Std./wö.	Ganztagsgruppe 40 Std./wö.	Krippengruppe
€	€	€	€
bis 19.000,--	80,--	160,--	128,--
bis 31.000,--	100,--	200,--	160,--
bis 43.000,--	125,--	250,--	200,--
ü/ 43.000,--	155,--	310,--	248,--

- a) Die Zuschläge für die Sonderdienste in allen Gruppen betragen für den Frühdienst 10 % je ½ Std. und für den Spätdienst 10 % je ½ Std. des Beitrages. Der Berechnung der Zuschläge liegt die Gebühr der Vormittagsgruppe zugrunde.
- b) Der Zuschlag für den Frühdienst in der Krippengruppe beträgt 10 % je ½ Std. des Beitrages.

- c) Das 2. Kindergartenkind erhält eine Ermäßigung von 50 % vom niedrigsten Beitrag.
Das 3. Kindergartenkind wird von den Beträgen befreit.
- d) Die Krippenkinder sind von der Ermäßigungsregelung ausgenommen.
- e) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand berechnet.
- f) Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist für 20 Stunden wöchentlich beitragsfrei.

2.2. Kinderermäßigung

Für Erziehende mit Kindern, für die Kindergeld gezahlt wird, wird für das erste und zweite Kind ein jährlicher Freibetrag von 6.135,50 € je Kind vom Einkommen abgezogen. Ab dem dritten Kind erfolgt einmalig eine Rückstufung in die nächst niedrigere Gebührengruppe.

2.3 Gebührenklausel

Die Kindertagesstättegebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

3. Familieneinkommen

Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich der Eltern oder der Partner einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres ergibt.

3.1 Umfang des Einkommens

Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes nämlich,

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit ,
- d) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- g) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Verluste aus Vermietung und Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.

Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

3.2 Ermittlung des Einkommens

Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen des Vorjahres bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Einkommensveränderung

Sofern sich die laufenden und somit aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.

Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Sorgeberechtigten, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindertagesstättegebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

4. Festsetzung der Kindertagesstättegebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung des Sorgeberechtigten mit Vorlage der Einkommensnachweise.

Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Gebühren.

5. Zahlungen

Die Kindertagesstättegebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.

Die Schließung der Kindertagesstätten an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.

Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.

Die Kindertagesstättegebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.01.2010 in Kraft.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) In den Kindertagesstätten können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Kindertagesstätten können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Sollte die Kindertagesstätte über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl der Vertreter des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung der Kindertagesstätte auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.
5. Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 10 Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Begleitpersonen sollten über 12 Jahre alt sein und der Tagesstätte schriftlich benannt sein.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Ahausen vom 01.12.2005 tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

Ahausen, 23.11.2009

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister
Hasselhoff

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2009 Nr. 23

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 09. November 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
			€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	45.000	---	1.081.500	1.126.500
die Ausgaben	45.000	---	1.081.500	1.126.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	38.900	---	199.900	238.800
die Ausgaben	38.900	---	199.900	238.800

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Horstedt, den 09. November 2009

Gebers
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Horstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Horstedt, den 15. Dezember 2009

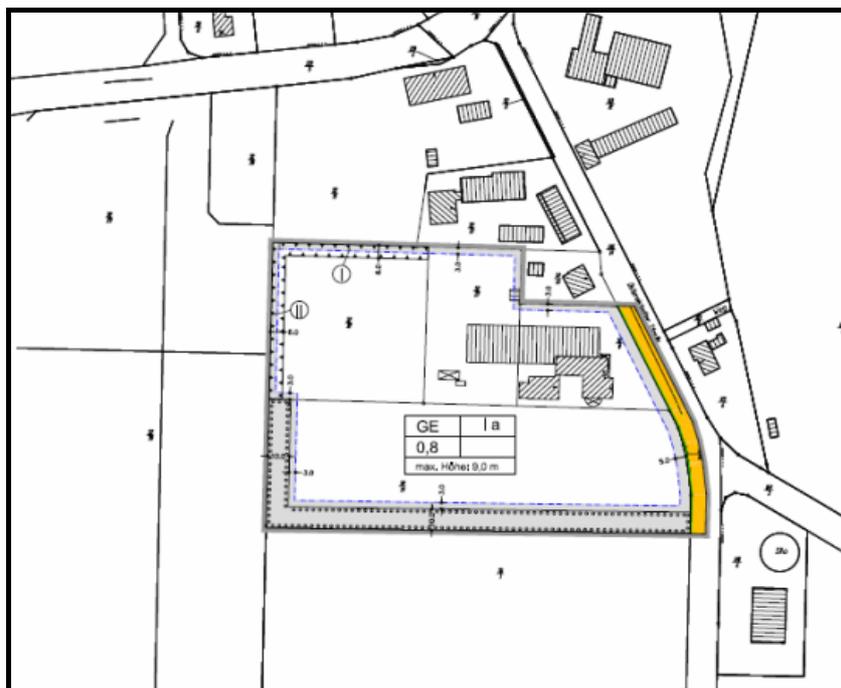
Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2009 Nr. 23

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Ostereistedter Straße“ der Gemeinde Ostereistedt

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 22.07.2009 den Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Ostereistedter Straße“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Ostereistedter Straße“ in Rockstedt der Gemeinde Ostereistedt ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Ostereistedter Straße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Ostereistedter Straße“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Ostereistedt, Rockstedt, Im Sande 18, 27404 Ostereistedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Ostereistedter Straße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostereistedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Ostereistedt, 09.12.2009

Gemeinde Ostereistedt
Der Bürgermeister
Kahrs

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2009 Nr. 23

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sittensen, 22.10.2009

Gemeinde Sittensen
Tiemann
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2009 Nr. 23

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I, S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 15.02.2008 folgende Änderung der Satzung vom 21.08.1995 beschlossen:

§ 1

In § 35 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

Stichtag für die Beitragshebung ist der Katasterstand zum 01. April des Hebejahres.

§ 2

In § 36 Abs. 3 wird der zweite Satz aufgehoben und durch folgende Sätze ersetzt:

Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Halvesbostel, den 15.02.2008

Wasser- und Bodenverband Kalber Bach

Duden
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach wurde am 08.12.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2009 Nr. 23

**Satzung
zur 2. Änderung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I. S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende Änderung der Satzung vom 21.02.1996 beschlossen:

§ 1

In § 35 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

Stichtag für die Beitragshebung ist der Katasterstand zum 01. April des Hebejahres.

§ 2

In § 36 Abs. 3 wird der zweite Satz aufgehoben und durch folgende Sätze ersetzt:

Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 13.03.2008

Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde

Bammann
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde wurde am 08.12.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2009 Nr. 23

**Satzung
zur 2. Änderung der Satzung
Wasser- und Bodenverbandes Wohnste**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I. S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 30.01.2008 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

§ 1

In § 35 Abs. 1 werden folgende Sätze hinzugefügt:

Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
Stichtag für die Beitragshebung ist der Katasterstand zum 01. April des Hebejahres.

§ 2

In § 36 Abs. 3 wird folgender Satz hinzugefügt:

Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Wohnste, den 30.01.2008

Wasser- und Bodenverband Wohnste

Hauschild
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wohnste wurde am 08.12.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2009 Nr. 23

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.